

Elternunterhalt

Was dürfen Kinder behalten?



Bei einer Scheidung wird klar geregelt, wer für wen wie viel Unterhalt zahlen muss. Doch wenn Kinder verpflichtet sind, für ihre Eltern finanziell aufzukommen, wird es unübersichtlich. Im Pflegefall kann es besonders teuer werden, wenn Pflegekasse und Rente nur einen Teil der Kosten der Pflege abdecken. Zunächst zahlt das Sozialamt, doch das wendet sich meist sofort an die Angehörigen. Denn auch Kinder sind verpflichtet, ihre bedürftigen Eltern finanziell zu unterstützen. Aber bei den Berechnungen gibt es regelmäßig Probleme, denn nicht selten sind die Forderungen der Sozialämter zu hoch. Wir haben die wichtigsten Fakten zusammengestellt.

Mindestselbstbehalt

Für Kinder pflegebedürftiger Eltern gibt es einen Mindestselbstbehalt von 1.500,- Euro. Darin sind Mietkosten inklusive Heizung von 450,- Euro enthalten. Fallen dafür mehr Kosten an, wird auch der Selbstbehalt heraufgesetzt. Bei besonderen Belastungen kann der Selbstbehalt weiter erhöht werden, beispielsweise bei der Finanzierung eines Eigenheims oder Finanzierung des Studiums der Kinder. Lebt der Unterhaltspflichtige mit einem Ehepartner, erhöht sich dieser Betrag auf 2.700,- Euro monatlich. Außerdem bleibt die Hälfte des übersteigenden Einkommens unangetastet.

Eigenheim

Die selbst genutzte Immobilie darf in der Regel nicht für den Unterhalt der Eltern herangezogen werden. Nur bei außergewöhnlich luxuriösen Eigenheimen muss etwas abgegeben werden. Das dürfte unter 300 Quadratmetern Wohnfläche nicht der Fall sein.

Altersvorsorge

Aufwendungen für die gesetzliche Rente werden abgezogen. 4 bis 5 Prozent des Bruttoeinkommens kann zur Absicherung der Altersvorsorge aufgewendet werden. Dies kann auch in Form einer Sparrücklage erfolgen.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 7.6.2005, AZ.1 BvR 1508/96) muss den unterhaltspflichtigen Kindern ein den Lebensumständen entsprechendes Einkommen verbleiben und sie müssen ihre eigene Altersvorsorge absichern können.

Für die Altersvorsorge gilt die Faustregel:

Arbeitsjahre x jährliches Durchschnittseinkommen x 5 Prozent ergibt den Freibetrag (mind. ca. 75.000,- Euro) ohne selbstgenutztes Wohneigentum.

Tipp: Es lohnt sich, alle Einnahmen und Ausgaben selbst aufzulisten, da die Vordrucke von den Sozialämtern etliche Posten nicht aufführen. Abzugsfähig sind zum Beispiel auch Unterhaltsleistungen für eigene Kinder, Ausgaben für Versicherungen und sogar die Abzahlung eines Kredits. Kindergeld wird nicht zum Einkommen gezählt, bleibt also unangetastet.

Vermögen - Schonvermögen

Fondsbeteiligungen, Sparvermögen und Wertpapiere bleiben ebenfalls unangetastet, soweit sie zusätzlich zur Altersvorsorge dienen. Problematisch ist aber, dass sich im Sozialhilfegesetzbuch dazu keine allgemeine Regelung findet. So muss jeder Fall individuell betrachtet werden. Generell gilt: Sind Kinder bereits unterhaltspflichtig für pflegebedürftige Eltern, gibt es trotzdem die Möglichkeit, 4 bis 5 Prozent des Bruttoeinkommens für die private Altersvorsorge anzusparen.

Tipp: Wer sein Vermögen geschickt strukturiert, muss weniger zahlen. Wird zum Beispiel vorhandenes Vermögen in eine Immobilie gesteckt, kann der Staat nicht darauf zurückgreifen.

Ehepartner - Schwiegerkinder

Ist der eigene Verdienst eigentlich zu gering, um die Pflege der Eltern mit zu bezahlen, der des Ehe-Partners jedoch sehr hoch, kann es sein, dass das betroffene Kind trotzdem Unterhalt zahlen muss. In diesem Fall ist der angeheiratete Partner indirekt betroffen. Er ist verpflichtet Ehe-Unterhalt zu zahlen. Davon wird dann der Unterhalt für die bedürftigen Verwandten abgezogen.

In drastischen Fällen raten manche Rechtsanwälte sogar zur Scheidung. Alternative wäre ein Ehevertrag, in dem Gütertrennung und die Begrenzung des Unterhalts vereinbart werden. Generell gilt: Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber den eigenen, auch geschiedenen, Ehegatten und den eigenen Kindern gehen vor.

Selbst vorsorgen

Knapp eine Million Bundesbürger haben eine private Zusatzversicherung. Mit ihrer Hilfe kann oftmals die Versorgungslücke geschlossen werden, die entsteht, wenn Rente und gesetzliche Pflegeversicherung nicht reichen.

Tipp: Je früher man sich informiert und vorsorgt, desto besser sind die Chancen, keinen oder nur einen geringeren Elternunterhalt zu zahlen.

Kein Kontakt

Beim Familienunterhalt spielt das emotionale Verhältnis zwischen den Verwandten nur in eng gesetzten Grenzen eine Rolle. Härtefälle liegen beispielsweise dann vor, wenn Eltern selbst keinen Unterhalt gezahlt oder ihre Kinder misshandelt oder grob vernachlässigt haben. Abgebrochene Beziehungen sind nicht ausreichend, um eine Unterhaltsverpflichtung abzulehnen.

Geschenke nach zehn Jahren sicher

Das Sozialamt hat das Recht, Auskünfte über Ihre Vermögensverhältnisse zu verlangen. Das Sozialamt kann Geschenke zurückverlangen, die in den letzten zehn Jahren gemacht wurden.

Enkel vor Sozialamt sicher

Übrigens: Auch Großeltern haben als Verwandte Anspruch auf Unterhalt gegen ihre Enkel. Das Sozialamt darf aber nur Unterhalt von Verwandten ersten Grades, also von Eltern oder Kindern, nicht jedoch von Großeltern, Enkeln oder Geschwistern fordern.

Adressen & Links

Elternunterhalt. Kinder haften für ihre Eltern
ARD-Ratgeber Recht, Verbraucherzentrale NRW
ISBN: 3-940580-66-5

Preis: 9,90 Euro

www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/UNIQ131170554119424/elternunterhalt

Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e.V.

www.isuv.de

Düsseldorfer Tabelle für Unterhalt (Abschnitt D.)

www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/07_ddorf_tab_2011/Duesseldorfer_Tabelle_2011.pdf

Kurz-Hinweise des Familienministeriums NRW

www.familienratgeber-nrw.de/index.php?id=1544

Elternunterhalt-Rechner

www.elternunterhalt.org/elternunterhalt-rechner.php